Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/5/21 95/11/0306

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.05.1996

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
44 Zivildienst

Norm

B-VG Art133 Z1;
B-VG Art144 Abs1;
B-VG Art144 Abs3;
ZDG 1986 §2 Abs1;
ZDG 1986 §76a Abs2 Z1;

Rechtssatz

Durch die Kompetenzentscheidung des VfGH, der VwGH sei zur Entscheidung über ihm abgetretene Beschwerden wegen Verletzung des Rechtes auf Zivildienstleistung zuständig, erlangt der VwGH nicht auch die Zuständigkeit zur Entscheidung über Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte in dieser Angelegenheit.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995110306.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at